

## **I. Name und Sitz**

- § 1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Viktoria Hecht e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg unter Nr. ... eingetragen.
- § 2 Er hat seinen Sitz in 88284 Wolpertswende, Kirchstraße Nr. 4.
- § 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

- § 1 Zielsetzung des Vereins ist es, das Andenken an Viktoria Hecht, genannt „Viktörle“, lebendig zu halten und ihre Verehrung zu fördern.
- § 2 Der Verein sammelt und archiviert Begebenheiten, Geschehnisse und Phänomene um Viktoria Hecht anhand von Quellen und Zeitdokumenten.
- § 3 Der Verein leitet die Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen über Viktoria Hecht.
- § 4 Der Verein organisiert Gebetszeiten und Gottesdienste (in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer).
- § 5 Der Verein gilt, im Sinne des Gründungsgedankens, in allen Belangen bezüglich der Person und Obliegenheit Viktoria Hecht, in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, als berechtigter ordentlicher und offizieller Vertreter gegenüber Kirche und Öffentlichkeit.
- § 6 Der Verein befürwortet und unterstützt die kirchliche Verehrung und Seligsprechung von Viktoria Hecht.

## **III. Steuerbegünstigung**

- § 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff. AO. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **IV. Organe des Vereins**

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Mitgliederversammlung

#### **V. Geschäftsführender Vorstand**

- § 1 Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins (nachfolgend Vorstand genannt) besteht aus einem 1. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- § 2 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) 1. Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) geistlicher Beirat
  - f) ein vom Kirchengemeinderat entsandter Vertreter
- § 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 4 Für Aufgaben des Vereines, wie unter II., §§ 1 - 6 aufgeführt, kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.
- § 5 Der Vorstand verfügt im Sinne der Satzung über die Mittel des Vereins.
- § 6 In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- § 7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- § 8 Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## VI. Mitgliederversammlung

- § 1 Der Verein hält jährlich um den Todestag von Viktoria Hecht (17. Februar) seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- § 2 Der Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden angemeldet werden.
- § 3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person.
- § 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- § 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 6 Unmittelbar die Kath. Kirchengemeinde St. Gangolf betreffende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
- § 7 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer aus seinen Vereinsmitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- § 8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
  - b) Bestimmen über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
  - c) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
  - d) Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers,
  - e) Beraten und zu Beschließen über vorliegende Anträge,
  - f) Beschlussfassung zur Beitragsordnung.

## VII. Mitgliedschaft

- § 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme vertreten.

- § 2 Die Mitglieder unterstützen die Ziele des „Freundeskreis Viktoria Hecht e.V.“ ideell und finanziell.
- § 3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Mitgliedern mit deren juristischem Erlöschen.
  - b) Durch Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise wiederholt und schwerwiegend gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- § 5 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt zu einem vom Vorstand festgelegten Termin durch Bankeinzug.
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
  - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

### **VIII. Vereinsauflösung**

- § 1 Bei Auflösung des Vereins fallen alle in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben, welche bei der Vereinsgründung von der Kirchengemeinde übertragen wurden, wieder an die Kirchengemeinde St. Gangolf Wolpertswende zurück.
- § 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Gangolf Wolpertswende, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirch-liche Zwecke zu verwenden hat.

Wolpertswende am 14.07.2012